

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 126-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.395

Eingereicht am: 09.04.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Gewährleistet der Kanton Bern die Selbstbestimmung des Menschen bis zum Schluss?

2012 hat der Soverän des Kantons Waadt zugestimmt, dass die Durchführung von Suizidhilfe in sämtlichen kantonal subventionierten Institutionen zulässig sein soll. Anfang November 2014 verankerte das Neuenburger Parlament in seinem Gesundheitsgesetz den Grundsatz, dass assistierter Suizid in kantonalen Institutionen oder kantonal subventionierten Institutionen zuzulassen ist, wenn die betroffene Person unter einer schweren unheilbaren Krankheit oder den Folgen eines Unfalls leidet, wenn mit ihr die palliativen Möglichkeiten besprochen wurden und die Person kein Zuhause mehr hat oder eine Rückkehr dorthin nicht zumutbar ist. Auch in Stadt Zürcher Alters- und Krankenheimen sowie vielen weiteren kommunalen Heimen in der Schweiz ist die Suizidbeihilfe zugelassen für Personen, die kein eigenes Zuhause mehr haben oder für die eine Rückkehr dorthin unzumutbar erscheint. Auch im Lausanner und im Genfer Universitätsspital ist Suizidbeihilfe möglich.

Die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) empfiehlt in ihrer Richtlinie «Behandlung und Betreuung von älteren pflegebedürftigen Menschen», dass bei einem Suizidwunsch durch einen älteren pflegebedürftigen Menschen die Ärzteschaft und das Pflegepersonal zuerst mögliche Verbesserungen der Therapie-, Pflege- und Betreuungssituation abzuklären haben. Plane eine ältere pflegebedürftige Person einen Suizid unter Beihilfe von Dritten, seien besondere Schutzpflichten zu beachten: Es sei sicherzustellen, dass die betroffene Person urteilsfähig ist, dass sie nicht auf Druck von Dritten handelt, dass ihre Behandlung und Betreuung genügend abgeklärt worden ist und dass die Gefühle der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner

respektiert werden. Aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber dem Pflegepersonal solle Letzteres in keinem Zeitpunkt beim begleiteten Suizid mitwirken.

Besteht im Kanton keine Regelung, ist es so, dass jemand, der in seinen eigenen vier Wänden lebt, unter den genannten Voraussetzungen die Unterstützung einer Sterbehilfeorganisation in Anspruch nehmen kann, um seinen Willen, zu sterben, umsetzen. Lebt die betroffene Person hingegen in einer Alters- und/ oder Pflege-Institution, ist sie dem Belieben eben dieser Institution ausgeliefert: Es ist die Institution, die darüber entscheidet, ob sie Sterbehilfe in ihren Räumen zulässt oder nicht.

Es soll Klarheit darüber geschaffen werden, in welchen Institutionen, also Alters- und Pflegeheimen, Spitälern und ähnlichen Einrichtungen der Pflege und Betreuung von Kranken des Kantons Bern, der assistierte Suizid bereits heute zugelassen wird. Weiter soll geklärt werden, wie in diesen Institutionen der Schutz der Betroffenen vor dem Druck Dritter gewährleistet ist. Letztlich stellt sich die Frage, ob sich eine gesetzliche Regelung für die Institutionen des Kantons Bern empfiehlt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Spitäler im Kanton Bern lassen den assistierten Suizid zu?
2. Welche Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern lassen den assistierten Suizid zu?
3. Welche anderen Krankenpflegeinstitutionen im Kanton Bern lassen den assistierten Suizid zu?
4. Falls der assistierte Suizid in Institutionen des Kantons Bern zugelassen wird: Werden Vorkehrungen zum Schutz der Betroffenen vor der Beeinflussung Dritter getroffen? Wenn ja, welche?
5. Empfiehlt der Regierungsrat die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Gewährleistung des Rechts auf Selbstbestimmung des Einzelnen bis zum Schluss unter Einbezug des Schutzes vor Beeinflussung durch Dritte?
6. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, die Gewährleistung des Rechts auf Selbstbestimmung des Einzelnen bis zum Schluss an die Gewährung von kantonalen finanziellen Beiträgen, an Leistungsverträge oder an die Erteilung der Bewilligung zu knüpfen?